

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	09.10.2019	öffentlich - Beschluss	einstimmig beschlossen
Stadtrat	23.10.2019	öffentlich - Beschluss	einstimmig beschlossen

Gebühren Anschluss- u. Benutzungsgenehmigung Sanitärcontainer, hier: Ergänzung des SR-Beschlusses vom 27.02.2019

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Beschlussvorlage vom 04.02.2019 mit Beschluss-Protokoll Stellungnahme RA zur vorliegenden Beschlussvorlage	

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt, ergänzend zum Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019 auch die Gebühren/Auslagen zukünftig aus dem Kernhaushalt der Stadt Fürth zu finanzieren, die für die Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Sanitärcontainern bei öffentlichen Veranstaltungen anfallen, sofern bei diesen Veranstaltungen dem Antragsteller bzw. dem Veranstalter keine Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Erträge zufließen. Hierfür ist die einfache Erklärung des Antragstellers zur Ertragssituation, mit der Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben, ausreichend. Die StEF wird von der Nachweis- bzw. Nachprüfungspflicht der Ertrags-/Einnahmefreiheit freigestellt.
Dieser Beschluss ergeht rückwirkend zum Erstbeschluss 27.02.2019

Sachverhalt:

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Entwässerungssatzung - EWS sind Vorhaben, die eine vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstellen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen u. ä., die vorübergehend an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden sollen, genehmigungspflichtig.

Die Erteilung der Genehmigung ist eine Amtshandlung, für die Kosten gemäß Nr. 1 der Anlage 2 zu § 22 Beitrags- Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGKS-EWS) erhoben werden.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

Nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 Kostenverzeichnis **sind** Gebühren nach dem durch die Amtshandlung verursachtem **Zeitaufwand** (Zeitgebühren) **zu bestimmen**. Nach Abs. 2 **ist** die Höhe der

Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten **festzulegen**.

Gebühren sind solche Abgaben, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die **tatsächliche Inanspruchnahme** einer staatlichen Leistung oder Einrichtung **erhoben werden**, um damit die **Deckung der Kosten** der entsprechenden Stelle **zu decken**. Gebühren sind also abhängig von einer konkreten Gegenleistung für eine konkrete Leistung der Verwaltung.

Eine Begleichung in pauschalierter Form ist daher rechtlich nicht möglich.

In Ergänzung der Beschlüsse des Werkausschusses vom 13.02.2019 und des Stadtrates vom 27.02.2019 sollen, auf Anraten der Referentenrunde vom 20.08.2019, zusätzlich auch die Amtshandlungsgebühren für alle Anträge für Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Erträge erzielt werden, durch den Kernhaushalt der Stadt übernommen und an die StEF gezahlt werden. Da StEF den erklärten Tatbestand der Ertragsfreiheit weder sachlich noch personell überprüfen kann, wird der Eigenbetrieb durch den Beschluss seiner Organe Werkausschuss und Stadtrat von der Prüfung der Angabe auf Richtigkeit vollumfänglich freigestellt. Die einfache Erklärung des Antragstellers wird daher hier als ausreichend zur entsprechenden Kostenweiterberechnung an die Stadt als ausreichend definiert.

Zu der zu erwartenden Anzahl der hier zu erwartenden Anträge und der damit auf die Stadt zukommenden Aufwendungen liegen der StEF keine Erkenntnisse vor.

Aufgrund seiner zum 27.02.2019 ergehenden Rückwirkung wird davon - soweit bekannt - ein bisher gestellter Antrag betroffen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten								
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€				
<u>Veranschlagung im Wirtschaftsplan</u>										
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	<input type="checkbox"/>	Invest.-Plan	<input type="checkbox"/>	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 17.09.2019

gez. Lippert

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth
Funck, Lorenz

Telefon:
(0911) 974-3266

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Bau- und Werkausschuss am 09.10.2019

Protokollnotiz:

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt, ergänzend zum Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019 auch die Gebühren/Auslagen zukünftig aus dem Kernhaushalt der Stadt Fürth zu finanzieren, die für die Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Sanitärcontainern bei öffentlichen Veranstaltungen anfallen, sofern bei diesen Veranstaltungen dem Antragsteller bzw. dem Veranstalter keine Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Erträge zufließen. Hierfür ist die einfache Erklärung des Antragstellers zur Ertragssituation, mit der Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben, ausreichend. Die StEF wird von der Nachweis- bzw. Nachprüfungspflicht der Ertrags-/Einnahmefreiheit freigestellt. Dieser Beschluss ergeht rückwirkend zum Erstbeschluss 27.02.2019

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 23.10.2019

Protokollnotiz:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, ergänzend zum Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019 auch die Gebühren/Auslagen zukünftig aus dem Kernhaushalt der Stadt Fürth zu finanzieren, die für die Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Sanitärcontainern bei öffentlichen Veranstaltungen anfallen, sofern bei diesen Veranstaltungen dem Antragsteller bzw. dem Veranstalter keine Einnahmen, Zuwendungen oder sonstige Erträge zufließen. Hierfür ist die einfache Erklärung des Antragstellers zur Ertragssituation, mit der Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben, ausreichend. Die StEF wird von der Nachweis- bzw. Nachprüfungspflicht der Ertrags-/Einnahmefreiheit freigestellt. Dieser Beschluss ergeht rückwirkend zum Erstbeschluss 27.02.2019

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja: 45 Nein: 0 Anwesend: 45
